

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 574/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda W [REDACTED] geb. G [REDACTED],
M [REDACTED], C [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf Berufsschadensrente verneint, weil die Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß) verstümt sei.

Das Berufungsurteil ist richtig. Der Streitfall wirft keine Rechtsfrage auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung des Berufsschadens wurde 1963 durch rechtskräftiges Urteil geregelt. Das beklagte Land leistete insgesamt 31.193 DM Kapitalentschädigung. Das Recht, diese Kapitalentschädigung aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-Schluß oder aufgrund der Angleichung in eine Rente umzuwandeln, beurteilt sich nach

- 3 -

Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-Schluss. Innerhalb der Frist bis 30. September 1966 ist keine Erklärung der Rentenwahl eingegangen. Auch das Schreiben der Klägerin vom 12. Mai 1965 enthält keine Erklärung, die unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß sie anstelle der Kapitalentschädigung die bisher nicht gezahlte Rente beansprucht. Wiedereinsetzung in die veräumte Wahlfrist ist ausgeschlossen (vgl. BGH RZW 1973, 189 und 196).

Der Hinweis der Beschwerde auf BVerfG RZW 1970, 160 (dazu BGH RZW 1972, 341; 344; 346) führt schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision, weil der erforderliche Antrag auf Abhilfe nicht im Beschwerdeverfahren angebracht werden kann (BGH RZW 1973, 190 Nr. 25). Die Berufungsschrift enthält einen solchen Antrag nicht.

